

1 **Anlage zum Punkt Kommunalrechtsnovelle des Koalitionsausschusses am 23. Juni 2020**

2

3 Im Einzelnen sind folgende, unter Punkt I bis V aufgeführten und zwischen den drei  
4 Koalitionsfraktionen geeinten Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarungen des  
5 Koalitionsvertrages zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Demokratie sowie der  
6 kommunalen Vertretungen anzugehen.

7 **I.**

8

9 Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird gebeten, bis Ende 2020 einen Gesetzentwurf für  
10 eine Novelle des Sächsischen Kommunalrechts zu erarbeiten. Inhalt des Entwurfs sollen nach Maßgabe  
11 des Koalitionsvertrages folgende Punkte sein:

12

- 13 1. § 8a SächsGemO – bei freiwilligen Eingemeindungen Durchführung eines Bürgerentscheides  
14 obligatorisch
- 15
- 16 2. § 25 SächsGemO / § 21 SächsLKrO – Quorum für Bürgerbegehren auf 5 Prozent absenken  
17
- 18 3. § 24 SächsGemO / § 22 SächsLKrO kreisfreien Städten und Landkreisen das Recht geben, das  
19 Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide auf 15 Prozent herabzusetzen  
20
- 21 4. § 4 SächsGem / § 3 SächsLKrO (oder neuer Paragraph) – Erlass von Bürgerbeteiligungssatzungen  
22 ermöglichen, so dass die Kommunen ihren Einwohnerinnen und Einwohnern rechtssicher  
23 verbindliche Beteiligungs- und Informationsverfahren einräumen können.  
24
- 25 5. § 22 SächsGemO – mindestens zweimal im Jahr soll eine öffentliche und thematisch  
26 offene Einwohnerversammlung stattfinden  
27
- 28 6. § 22 SächsGemO – Quorum für die Beantragung von Einwohnerversammlungen auf 5  
29 Prozent absenken  
30
- 31 7. § 51 SächsGemO / § 2 Kommunalbesoldungs-Verordnung – Grundsatz der Hauptamtlichkeit der  
32 Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auch in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern wieder  
33 einführen  
34
- 35 8. SächsGemO / SächsBG – für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
36 einen pauschalen Ehrensold einführen  
37
- 38 9. § 36 SächsGemO / § 32 SächsLKrO – Regelung für die Veröffentlichung von Beratungs-  
39 unterlagen für öffentliche Sitzungen  
40
- 41 10. § 28 SächsGemO / § 24 SächsLKrO – Fraktionen soll auf Antrag Einsicht in Verwaltungsakten  
42 erhalten können  
43
- 44 11. § 41 SächsGemO / § 37 SächsLKrO – klarstellende Regelung zur Möglichkeit der Kreistage und  
45 Gemeinderäte zeitweilige Ausschüsse einzusetzen  
46
- 47 12. § 35a SächsGemO / § 31a SächsLKrO – Regelung Mindestgröße Fraktionen: 5 Prozent der Rats-  
48 oder Kreistagsmitglieder, sofern dies mindestens 2 Personen sind  
49

- 50 13. § 35a SächsGemO / § 31a SächsLKrO – Schaffung einer einheitlichen Regelung für eine verbesserte  
51 Fraktionsfinanzierung, die in allen Gemeinden und Landkreisen eine angemessene sächliche und  
52 personelle Mindestausstattung der Fraktionen vorsieht.  
53
- 54 14. § 21 SächsGemO / § 19 SächsLKrO – Konkretisierung des Rechtsanspruchs kommunaler Räte auf  
55 Entschädigung und Definition einer angemessenen Mindestentschädigung  
56
- 57 15. § 127 SächsGemO / § 68 SächsLKrO – Erweiterung der Verordnungsermächtigung zur  
58 Regelung der Fraktionsfinanzierung und zur Konkretisierung des Entschädigungsanspruchs  
59 kommunaler Räte  
60
- 61 16. § 42 SächsGemO / § 38 SächsLKrO – Evtl. Anpassung der Regelungen zur Stellvertretung in den  
62 Ausschüssen (Evaluation – siehe Pkt. III.1.)  
63
- 64 17. Änderungen im Kommunalwahlrecht (u.a. §§ 21, 22, 25 KomWahlG, § 20 KomWahlO) – Ersetzung  
65 des Höchstzahlenverfahrens nach d’Hondt durch ein anderes geeignetes Regelverfahren, Wahl  
66 bei Bekanntmachung von Wahlvorschlägen zwischen Angabe vollständiger Anschrift oder  
67 Wohnort und Postleitzahl, Angleichung Einspruchsrecht an Landesrecht.  
68

## 69 II.

70  
71 Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird gebeten, als Grundlage für die Abstimmung mit den  
72 kommunalen Spitzenverbänden, bis Ende 2020 einen Entwurf für eine Rechtsverordnung mit  
73 folgendem Regelungsinhalt zu erarbeiten:

- 74
- 75 1. einheitliche Regelung für verbesserte Fraktionsfinanzierung (sächliche und personelle  
76 Mindestausstattung gewährleisten)  
77
  - 78 2. Konkretisierung des Entschädigungsanspruchs kommunaler Räte und Festsetzung von  
79 angemessenen Mindestentschädigungen  
80

## 81 III.

82  
83 Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird gebeten, folgende Vorschriften zu evaluieren:

- 84
- 85 1. Evaluation (bis Ende 2020) der Praktikabilität der Stellvertreterregelung für die Ausschüsse, evtl.  
86 Anpassung der SächsGemO.  
87
  - 88 2. Evaluation (gem. § 72 Abs. 8 SächsGemO bis 2023) der Regelungen des § 72 Abs. 3 bis 7  
89 SächsGemO (Haushaltsgrundsätze)  
90

91 **IV.**

92

93 Die drei Koalitionsfraktionen werden gemeinsam die folgenden Anträge im Sächsischen Landtag  
94 einbringen:

95

96 1. Berichtsantrag zur Hauptamtlichkeit der Bürgermeister und zum Ehrensold für ehrenamtliche  
97 Bürgermeister.

98

99 2. Evtl. Berichtsantrag zum Umsetzungsstand der Doppik in den sächsischen Kommunen.

100

101 3. Die Staatsregierung wird gebeten,

102

103 a. bis Ende 2020 Vorschläge zur Einrichtung eines „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerks  
104 Bürgerbeteiligung“ zur Unterstützung der Kommunen der Umsetzung von  
105 Bürgerbeteiligungssatzungen zu erarbeiten.

106

107 b. bis Ende 2020 einen Entwurf für eine „Förderrichtlinie Bürgerbudgets“ zu erarbeiten.

108

109 4. Evaluation (bis 2022) der bisherigen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie  
110 Erarbeitung von Vorschlägen für deren Ausweitung (insbesondere im Bereich der gemeinsamen  
111 Planung) und für eine Beratungsstruktur zur Unterstützung der Kommunen.

112

113 5. Evaluation (bis 2023) der Regelungen zur Ortschaftsverfassung und Stadtbezirksverfassung mit  
114 dem Ziel, die Rechte der Stadtbezirke und ihrer Räte weiter anzugleichen.

115

116 6. Evaluation (bis 2023) der Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts mit Blick auf die  
117 Gewährleistung der Informations- und Prüfrechte der Gemeinderäte und der Kreistage  
118 sowie die Ausgestaltung der Rechnungsprüfung für die Beteiligungen ab der dritten Stufe.

119

120 **V.**

121

122 Des Weiteren wird das Sächsische Staatsministerium des Innern gebeten, im Rahmen der Erarbeitung  
123 des Regierungsentwurfes der Kommunalrechtsnovelle folgende weitere Punkte zu berücksichtigen:

124

125 - Abschaffung der Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen im Falle von  
126 Haushaltsnotlagen.

127 - Umsetzung der EU-Richtlinie zur Berufsreglementierung – Anpassung der SächsGem/  
128 SächsLKrO, da über die Satzungen der Kommunen einige Berufe reglementiert werden.